

eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen außer dem Sockelgeschoss, welches die Küchen, Vorrathsräume, Bade- räume etc. aufzunehmen hat, 2 Gefchoffe genügen. Häufig enthält das Erdgeschoss die Hafträume für die Frauen, das Obergeschoss jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangen-Auffeher untergebracht.

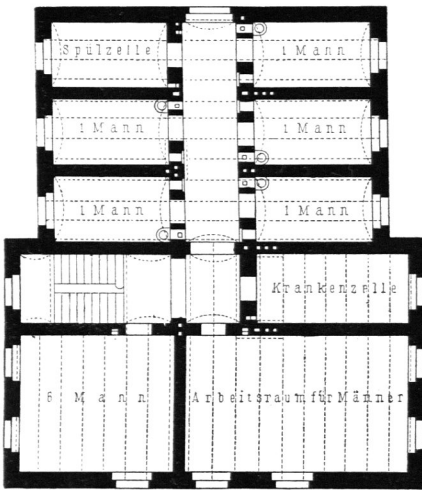
Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 202 bis 204 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist fowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgehen.

Die Trennung der Hafträume für Männer von jenen für Weiber derart, daß letztere unter, bezw. über den Hafträumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg (Fig. 205 bis 207) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoss hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betfaal etc. verlegt.

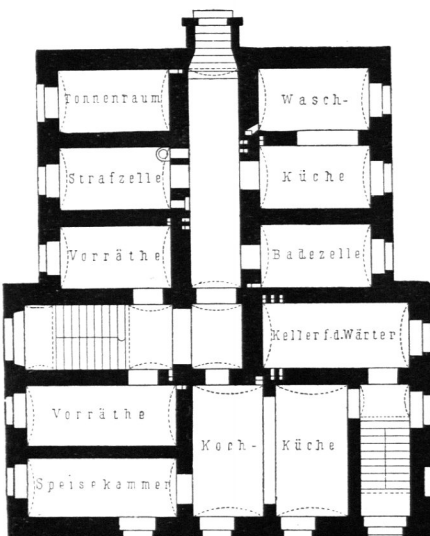
2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die I-förmige Grundrissanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn fowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlaffäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzel

Fig. 202.



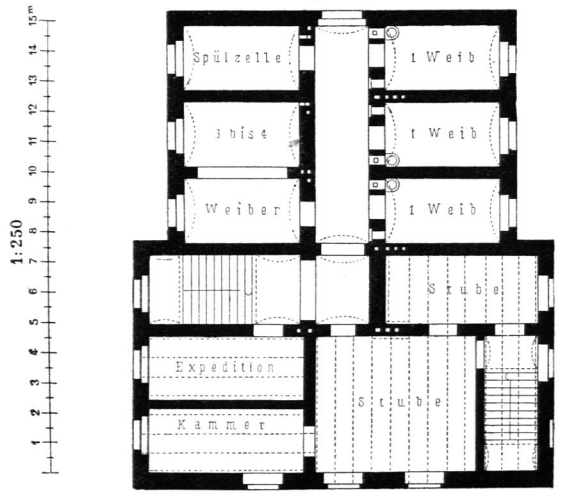
Obergefchofs.

Fig. 203.



Kellergefchofs.

Fig. 204.



Erdgefchofs.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.